

Beschluß

BVerfG Art. 1I, 2I, 3I, 6I GG

Kein Recht auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche PartnerInnen

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Standesamt den Antrag gleichgeschlechtlicher PartnerInnen auf Erlass des Aufgebots und Vornahme der Eheschließung ablehnt. (Leitsatz der Redaktion)

Beschluß des BVerfG v. 4.10.1993 – 1 BvR 640/93 –

Aus den Gründen:

Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Ehe nach Art. 6 I GG die Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft ist (vgl. BVerfGE 10, 59 [66] = NJW 1959, 1483; BVerfGE 49, 286 [300] = NJW 1979, 595; BVerfGE 53, 224 [245] = NJW 1980, 689; BVerfGE 62, 323 [330] = NJW 1983, 511; BVerfGE 87, 234 [264] = NJW 1993, 643). Daraus folgt, daß aus dieser Grundrechtsnorm ein Recht auf Eingehung einer Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner nicht hergeleitet werden kann. Insbesondere ist das BVerfG auch in seiner Transsexuellenentscheidung davon ausgegangen, daß die Geschlechtsverschiedenheit zu den prägenden Merkmalen der Ehe gehört (vgl. BVerfGE 49, 286 [300] = NJW 1979, 595).

Das Vorbringen in der Verfassungsbeschwerde kann auch offensichtlich nicht den Schluß stützen, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, dem Persönlichkeitsrecht gleichgeschlechtlicher Partner oder ihrem Recht auf Gleichbehandlung dadurch Rechnung zu tragen, daß er ihnen den Zugang zum einfachrechtlichen Institut der Ehe eröffnet. Insofern ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber den genannten Grundrechten nicht auch auf andere Weise als dadurch Rechnung tragen könnte, daß er die Rechtsform der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner öffnet. Im übrigen darf der Gesetzgeber, der sich bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Ehe an Art. 6 I GG orientiert, den Zugang zu dieser Rechtsform denjenigen Lebensgemeinschaften vorbehalten, auf die sich der verfassungsrechtliche Schutzauftrag bezieht.

Soweit die Bf. auf vielfältige Behinderungen ihrer privaten Lebensgestaltung und Benachteiligungen gegenüber Ehepartnern hinweisen, kann den damit aufgeworfenen Fragen nach der Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I und mit Art. 3 I GG grundsätzliche Bedeutung zukommen, insbesondere den Fragen, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu

ermöglichen, oder ob zumindest einzelne Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen der Änderung bedürfen. Diese Fragen können jedoch eine grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde nicht begründen, weil sie im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen sind. Sie waren nicht Gegenstand der angegriffenen Entscheidungen. Diese betrafen allein die Frage, ob der Standesbeamte verpflichtet war, das Aufgebot anzuordnen und die Eheschließung vorzunehmen.

Europäisches Parlament

Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG

Das Europäische Parlament

1. bekräftigt seine Überzeugung, daß alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden müssen;
2. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Ansehen der sexuellen Orientierung einer Person in allen bereits verabschiedeten und zukünftig zu verabschiedenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist;
3. ist ferner der Überzeugung, daß der Schutz der Menschenrechte in den Gemeinschaftsverträgen stärker zum Ausdruck kommen muß, und fordert die Gemeinschaftsorgane daher auf, im Rahmen der für 1996 geplanten institutionellen Reform die Schaffung einer europäischen Einrichtung vorzubereiten, die die Durchsetzung der Gleichbehandlung ohne Ansehen von Nationalität, religiöser Überzeugung, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung oder sonstigen Unterschieden sicherstellen kann;
4. fordert Kommission und Rat auf, als ersten Schritt zu einem verstärkten Schutz der Menschenrechte den im Arbeitsplan der Gemeinschaft von 1990 vorgesehenen Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vorzunehmen;

an die Mitgliedstaaten

5. fordert die Mitgliedstaaten zur Abschaffung aller Gesetzesvorschriften auf, die sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen kriminalisieren und diskriminieren;
6. fordert gleiche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen;
7. fordert, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden;
8. appelliert an das Vereinigte Königreich, seine diskriminierenden Bestimmungen zur Eindämmung einer angeblichen Propagierung der Homosexualität aufzuheben und so Meinungs-, Presse-, Informations-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit für homosexuelle Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit dem Thema „Homosexualität“ wiederherzustellen, und appelliert an alle Mitgliedstaaten, diese Rechte der Meinungsfreiheit künftig zu achten;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen gegen die Gewaltakte zu ergreifen, denen homosexuelle Menschen in zunehmendem Maße zum Opfer fallen, und für die strafrechtliche Verfolgung der entsprechenden Gewalttäter zu sorgen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Zusammenwirken mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen zur Bekämpfung jeglicher Form der sozialen Diskriminierung von Homosexuellen einzuleiten;